



Badeordnung Betrieb Strandbad Baumen

Das Strandbad ist Eigentum der Politischen Gemeinde. Der Betrieb arbeitet nach den Kriterien der "Wirkungsorientierten Verwaltungsführung". Das Strandbadgebiet steht unter Naturschutz. Die Schutzverordnung ist einzuhalten.

Öffnungszeiten

- Hauptsaison:

Montag	11.00 – 20.00 Uhr (Feiertage ab 8.00 Uhr)
Dienstag	08.00 – 20.00 Uhr
Mittwoch	06.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 20.00 Uhr
Freitag	06.00 – 20.00 Uhr Sonnenuntergangsschwimmen bei schönem Wetter
Samstag	08.00 – 20.00 Uhr Sonnenuntergangsschwimmen bei schönem Wetter
Sonntag	08.00 – 20.00 Uhr

täglich letzter Einlass um 19.30 Uhr. Die Schliessungszeit liegt im Ermessen der Bademeisterin oder des Badmeisters!
- Nachsaison: 09.00 – 19.00 Uhr, (Montag 11.00 Uhr), (18.30 Uhr letzter Einlass)
- Die Benützung des Schwimmbeckens kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden (Reinigung, Schulunterricht, Kurse, Schwimmveranstaltungen, technische Störungen usw.)

Eintritt und Parkierung

Das Strandbad muss durch den Haupteingang betreten werden. Die Eintrittspreise sind im Eingangsbereich angeschlagen. Das Parkieren der Autos ist kostenpflichtig. Motorfahr-, Motorräder und Velos müssen auf den bezeichneten Plätzen abgestellt werden.

Selbstverantwortung der Badegäste

- Jeder Badegast ist gehalten, sich selbst keinen Gefahren auszusetzen und andere Badegäste nicht in Gefahr zu bringen.

Aufsicht

- Die direkte Aufsicht über Betrieb und Anlage obliegt den Badmeisterinnen und Bademeister. Ihre Weisungen sind zu befolgen.
- Schwimmhilfen, insbesondere Schwimmflügel, sind nur in den abgegrenzten Nicht-schwimmerteilen im See und im Bassin erlaubt.
- Für Schulklassen oder Gruppen sind die Lehrerinnen und Lehrer oder Betreuende verantwortlich. Sie haben die Anlage gemeinsam zu betreten und zu verlassen.
- Die mit der Aufsicht betrauten Personen (Hauptsaison 08.00 – 20.00 Uhr / Nachsaison 09.00 – 19.00 Uhr) (Badmeister, SLRG-Aufsicht) vermögen die lückenlose Überwachung von Kindern nicht zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten haben weiterhin die Verantwortung für ihre Kinder.
- Kinder, die nicht schwimmen können, müssen durch die Eltern oder Begleitpersonen dauernd beaufsichtigt werden.
- Kindern im Vorschulalter ist der Eintritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- Sonnenuntergangsschwimmen Freitag und Samstag, Schwimmen auf eigene Gefahr (die Schliessung liegt im Ermessen der Bademeisterin oder des Badmeisters, ab 20.00 Uhr müssen die Zwischengarderoben verwendet werden)

Benützung der Anlage

- Für das Umkleiden stehen Garderoben und Garderobenkästen zur Verfügung, für Diebstähle wird nicht gehaftet.
- Der Rasen dient als Liegeplatz. Die Spielwiese ist separat ausgeschieden.
- Das Kinderplanschbecken ist für Kleinkinder reserviert.

- Vor dem Eintritt ins Bassin ist Duschen obligatorisch. Seife darf bei allen Duschen benutzt werden.
- Nichtschwimmende haben sich an die markierten Abschrankungen zu halten.
- Sämtliche Abfälle/Glas/Papier etc. sind in den entsprechenden Abfallstationen/Aschenbechern zu deponieren.

Verboten ist

- das mutwillige Hineinwerfen oder -stossen von Badenden ins Wasser
- die Gefährdung von Mitbadenden (u.a. durch Hineinspringen)
- der Besuch durch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden
- das Benützen der Schwimmanlage durch Personen, die an epileptischen Anfällen oder sonstigen Störungen des Gleichgewichts leiden (ausgenommen in Begleitung von Aufsichtspersonen)
- das Fotografieren und Filmen (u.a. Drohnenaufnahmen) von Personen ohne deren Zustimmung
- das Befahren der Anlage mit Rollerblades, Skateboards, Scooters, Velos etc.
- anstössiges Benehmen und anstössige Bekleidung/Nacktbaden
- das Konsumieren von Drogen und Spirituosen
- Lärm (störendes Laufenlassen von Radios etc. ohne Kopfhörer)
- das Entfachen von Feuer (ausser bei den offiziellen Grillstellen) sowie das Verwenden von Wegwerfgrills
- das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art
- das Beschädigen der Anlage
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen im Aussenbereich Restaurant mit Verbundsteinen)
- das Betreten und Befahren der Schilf-, Binsen- und Seerosenbestände sowie der Nachbargrundstücke
- das Fischen innerhalb der Markierungsbojen im See, vom Ufer und vom Badesteg aus
- das Betreten der Diensträume
- das Rauchen in Gebäuden (feuerpolizeiliche Vorschriften) sowie in einem Abstand von bis zu 2,5 m von Orten, bei denen frische Lebensmittel entweder produziert, aufbewahrt oder ausgegeben werden (lebensmittelrechtliche Vorschriften)
- Das Betreten der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten

Beschwerden und Strafbestimmungen

- Personen, welche gegen diese Verordnung verstossen oder die Weisungen von Personal/Aufsichtsorganen nicht einhalten, werden weggewiesen und allenfalls verzeigt oder es wird ein Strandbad-Verbot verhängt.
- Bei Verstössen gegen diese Verordnung und für Schäden haftet der Verursacher, bei Minderjährigen deren Eltern.
- Beschwerden sind schriftlich an die Betriebsleitung zu richten.

Genehmigung

Die Badeordnung tritt auf die Badesaison 2025 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.

Ressort Freizeit & Sport



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Franziska Gross
Gemeindeschreiber-Stv.